

Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Joachim Mertes, MdL
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

34 Januar 2013

Mein Aktenzeichen
4043-4-8
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Anne Herrmann
Ministerbuero@mjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4818
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 24.01.2013 TOP 14 „Opfer besser schützen - Verschärfung des Stalking-Paragrafen“

Antrag der Fraktion der CDU

- Drucksachen 16/1824/1844 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 4 um Übersendung des vorbereiteten Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende nachfolgend den Text:

„Ich möchte an den letzten – schriftlichen – Bericht vom Juni 2012 in diesem Ausschuss anknüpfen: Wie Sie wissen, hatte sich die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und –minister darauf verständigt, zunächst die justizielle Praxis nach deren Erfahrungen zur Anwendung des Stalkingparagrafen zu befragen. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat deshalb eine solche Befragung durchgeführt und - als einziges Bundesland - zusätzlich die polizeiliche Praxis, Interventionsstellen und weitere Opferhilfeeinrichtungen um ihre Einschätzungen gebeten.

1/4

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Justiz, Polizei und Unterstützungseinrichtungen haben übereinstimmend berichtet, dass bereits die Einführung eines eigenen Straftatbestands „Nachstellung“ zu spürbaren Verbesserungen der Situation der Betroffenen beigetragen habe. Vielfach könne den Beschuldigten schon durch eine erste Vernehmung – ggf. verbunden mit einer Gefährderansprache – bewusst gemacht werden, dass sie die Grenze vom rein belästigenden zum strafwürdigen Verhalten überschritten haben. Häufig würden sie dann von weiteren Handlungen ablassen.

Ferner sei aber auch festzustellen, dass eine Vielzahl von Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt würde. Das bestätigt auch ein Blick auf die polizeiliche Kriminalstatistik – die die Anzahl der Strafanzeigen wiedergibt – im Vergleich zu den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik, die u. a. die Anzahl der Verurteilungen ausweist. In den letzten Jahren kamen auf etwa 1.000 polizeilich bekannt gewordene Fälle pro Jahr jeweils weniger als 25 Verurteilungen.

Woran das liegt, kann nicht sicher gesagt werden. Neben rechtlichen Problemen dürften sicher auch Nachweisprobleme eine Rolle spielen. Außerdem sollen viele Betroffene dann, wenn der Beschuldigte von seinem nachstellenden Verhalten ablässt, kein Interesse mehr an der Strafverfolgung haben.

Außerdem könnte die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt eine weitere Ursache für die großen Unterschiede sein:

Die justizielle Praxis in Rheinland-Pfalz hat nämlich bestätigt, dass eine Vielzahl der Einstellungen und Freisprüche aus rechtlichen Gründen darauf zurückzuführen seien, dass das Merkmal der „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ nicht hätte nachgewiesen werden können. Einschränkend wurde allerdings bemerkt, dass in vielen Fällen auch zweifelhaft gewesen sei, ob es sich um eine „beharrliche“ Nachstellung gehandelt habe. Diese Verfahren wären dann auch mit der vorgeschlagenen, neuen Änderung einzustellen gewesen. Vielfach würde nämlich Strafanzeige erstattet, bevor das Verhalten die Grenze von einer reinen Belästigung zu einem beharrlichen Nachstellen überschritten habe.



Die polizeiliche Praxis hat mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht durch die große Anzahl der Ermittlungsverfahren, die eingestellt würden, auch negative Effekte festgestellt werden könnten. So würden sich uneinsichtige Beschuldigte oft in ihrem Vorgehen bestätigt sehen. Gerade Betroffene, die sich in der Hoffnung an die Polizei gewendet hätten, eine Strafanzeige bzw. die Ermittlungen der Polizei könnten den Täter von weiteren Handlungen abhalten, seien oft enttäuscht.

Im Ergebnis haben sich deshalb sowohl die polizeiliche als auch die justizielle Praxis mehrheitlich für eine Änderung des Tatbestandes ausgesprochen. Sie haben befürwortet, den Tatbestand vom Erfolgs- in ein Eignungsdelikt umzuwandeln - teilweise hielten sie auch die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für vorzugswürdig.

Die Befürworter sehen in der vorgeschlagenen Änderung eine Möglichkeit, frühzeitiger einzuschreiten und damit eine effektivere Strafverfolgung und Prävention erreichen zu können. Die Strafwürdigkeit dürfe sich in diesen Fällen nicht am Opferverhalten orientieren. Anlass zur Strafe seien die in der Regel durch beharrliches Verhalten hervorgerufenen psychischen und ggf. körperlichen Beeinträchtigungen. Äußerlich sichtbare Verhaltensänderungen seien kein verlässlicher Indikator dafür, ob und ggf. wie stark Betroffene belastet seien. Die Betroffenen müssten aber alle gleichermaßen geschützt und nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie sich zunächst an die Polizei als erste Anlaufstelle gewendet hätten, um Hilfe zu erlangen bzw. das Verhalten des Täters zu beenden.

Ein Teil der Praxis hat sich aber auch gegen eine Änderung des geltenden § 238 StGB ausgesprochen: Dies wurde damit begründet, dass die geringe praktische Relevanz gegen einen Handlungsbedarf spreche. Außerdem wurden Bedenken erhoben, ob die von Bayern vorgeschlagene Änderung dem Bestimmtheitsgebot noch Rechnung tragen würde. Ferner wurde kritisch angemerkt, dass die Strafbarkeit zu weit vorverlagert werden könnte.

Grundsätzlich gibt es – vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Praxisumfrage – einige Argumente für eine Umwandlung des Tatbestands vom Erfolgs- in ein Eignungsdelikt. Dementsprechend hat Rheinland-Pfalz auch dem Beschluss der Herbst-

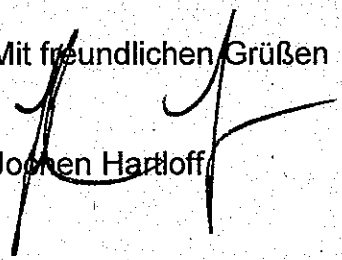


Justizministerkonferenz zugestimmt. Wir haben aber bereits im Vorfeld deutlich gemacht, dass eine gesetzliche Änderung nur unter verschiedenen Bedingungen mitgetragen werden kann. So müssen aufgrund einer neuen Vorschrift tatsächlich erheblich mehr Fälle strafrechtlich verfolgt werden können. Die Strafbarkeit darf also nicht schon an anderen Voraussetzungen scheitern.

Darüber hinaus müsste eine entsprechende Änderung so formuliert werden, dass sie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung trägt.

Die Unterstützung einer möglichen Bundesratsinitiative aus Bayern muss deshalb davon abhängig gemacht werden, ob unsere im Vorfeld geäußerten Bedenken berücksichtigt worden sind und die vorgeschlagene Formulierung bestimmt genug ist.“

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hartloff